

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 41 Sonntag, 23. Mai 2021 Seite: 233

## **Inhaltsverzeichnis:**

•	Mitteilungen des Landratsamtes:	
		Seite
	VG Gerzen, Gemeinde Adlkofen, Markt Geisenhauen, Gemeinde Niederaichbach; Zweckvereinbarung zur Übertragung der Einleitung und Abwicklung des Breitbandausbaus im Rahmen des Bundesförder- programmes und der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie auf die	
	VG Gerzen vom 21.04.2021	234
	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);	
	Feststellung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Landshut – Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen	237

#### Zweckvereinbarung

## zur Übertragung der Einleitung und Abwicklung des Breitbandausbaus im Rahmen des Bundesförderprogrammes und der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie auf die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 10 Abs. 2 VGemO wird zwischen

#### der Gemeinde Adlkofen

vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Rosa- Maria Maurer,

#### dem Markt Geisenhausen,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Reff,

#### der Gemeinde Niederaichbach,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Klaus

#### und der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Ersten Bürgermeister Konrad Hartshauser

folgende Zweckvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

#### Präambel

Die beteiligten Gemeinden streben den Breitbandausbau der nicht- oder unterversorgten jeweiligen Gemeindeteile an. Hierzu soll ein Förderverfahren nach der Breitbandförderrichtlinie des Bundes und der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie –KofBbR – durchgeführt werden.

Die Auswahl des Netzbetreibers erfolgt nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell.

Die Gemeinden erledigen diese freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen haben diese Aufgabe auf die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen übertragen; diese hat die Übertragung bestätigt.

Die weiteren beteiligten Gemeinden haben die grundlegenden Beschlüsse zur Aufgabenübertragung auf die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen gefasst.

## Art. 1 Übertragung und Erfüllung der Aufgabe, Befugnisse

Die Verwaltungsgemeinschaft führt in Zusammenarbeit mit den Breitbandberatern der Gemeinden und dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut das Förderverfahren nach den o. g. Richtlinien durch, beginnend mit der gemeinsamen Markterkundung für den gesamten Ausbaubereich der beteiligten Gemeinden.

Die Gemeinden beantragen, sofern nicht bereits geschehen, die Beratungsleistungen über das Antragsportal des Bundes unter:

https://www.breitbandausschreibungen.de.

Hierzu wird der aktuelle Verfahrensstand festgehalten:

Förderbescheide für Beratungsleistungen haben bereits erhalten die Gemeinden Schalkham und Adlkofen. Hieraus sind zum Teil schon Mittel abgerufen worden.

Fördermittel für Beratungsleistungen haben beantragt die Gemeinde Niederaichbach und der Markt Geisenhausen; die Förderbescheide liegen nach Auskunft der ateneKom in Kürze vor.

Aktuell beantragt haben die Förderung für Beratungsleistungen die Gemeinden Aham, Gerzen und Kröning.

Das Ausbauverfahren wird von der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen eingeleitet; die Anmeldung auf o. g. Portal ist bereits erfolgt.

Sobald das Förderverfahren erfolgreich eingeleitet wurde, wird der gemeinsame Breitbandausbau vorbereitet, ausgeschrieben und umgesetzt, vorbehaltlich des Erhalts finanzierbarer Angebote unter Berücksichtigung der Förderzusagen.

Die hierfür notwendigen Befugnisse (Durchführung Förderverfahren, Zuwendungsantragstellung für den gemeinsamen Ausbau, Abschlags-anforderung, Vertragsabschluss zum Ausbau, Abrechnung Fördermittel, Restkostenanforderung) werden auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

Die Fördermittel sind durch die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen für die Gesamtmaßnahme zu beantragen.

Vor Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebotes sind die beteiligten Gemeinden anzuhören.

# Art. 2 Ausbaugrundlagen, Fördermittelaufteilung

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung dieser Zweckvereinbarung liegen nach Mitteilung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung folgende nicht- bzw. unterversorgten Adresspunkte vor:

#### Anschlussadressen Gemeinden:

Gemeinde Adlkofen	111
Markt Geisenhausen	279
Gemeinde Niederaichbach	92
Gemeinde Aham	200
Gemeinde Gerzen	27
Gemeinde Kröning	206
Gemeinde Schalkham	38
Gesamtanschlussadressen:	953

Aufgrund der noch durchzuführenden Markterkundung können sich zu den Gesamtanschlussadressen noch Änderungen ergeben; das Ergebnis der Markterkundung fließt in das Förderverfahren und in die Gesamtabrechnung ein.

Der Ausbau wird seitens der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen zusammen mit einem Ingenieurbüro und einer anwaltschaftlichen Beratung entwickelt; die Beauftragung erfolgt mit Vorliegen der Förderbescheide bzw. mit Vorliegen des vorzeitigen Maßnahmebeginnes für die Beratungsleitungen.

Die Förderbescheide der Gemeinden werden der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen in Abdruck zur Verfügung gestellt.

Für die Abrechnung der Beratungsleistungen legt das beauftragte Ingenieurbüro nach beteiligten Gemeinden aufgeteilte Angebote vor, die von den Gemeinden getrennt zu beauftragen sind; die Abrechnung des gesamten Beratungsauftrages erfolgt ebenfalls nach untenstehender Formel und ist direkt durch die beteiligten Gemeinden abzuwickeln.

Für die Abrechnung des Breitbandausbaus werden die Gesamtkosten um die Gesamtfördermittelreduziert; der Eigenfinanzierungsanteil der beteiligten Gemeinden errechnet sich nach folgender Formel:

## (Gesamtkosten – Gesamtförderung) \* Anschlussadressen Gemeinde Gesamtanschlussadressen

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen tritt gegenüber der Förderstelle als Antragsteller der Förderleistungen für den Ausbau und gegenüber dem Netzbetreiber als Rechnungsempfänger auf. Die Vor- und Zwischenfinanzierung erfolgt direkt durch die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen; die Fördermittel können im vereinfachten Verfahren jeweils zeitnah abgerufen werden; die hier beteiligten Gemeinden haben der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen – auf Anforderung – unmittelbar die Eigenkosten nach obiger Berechnungsformel zu erstatten

Den beteiligten Gemeinden steht jederzeit das Recht zu, Unterlagen zum Breitbandausbau einzusehen bzw. anzufordern; das Recht auf Anhörung bleibt davon unberührt (Art. 10 Abs. 2 KommZG).

Die beteiligten Gemeinden stellen eine Liste und, soweit verfügbar, Planunterlagen der verfügbaren Leerrohrsysteme zusammen, welche entweder zur Vermietung oder zum Verkauf an den künftigen Netzbetreiber angeboten werden sollen oder können.

Dem Netzbetreiber bleibt es vorbehalten direkt mit der jeweils anbietenden Gemeinde Verhandlungen zum Ankauf oder zur Anmietung der Leerrohre zu führen und, gegebenenfalls, auch abzuschließen.

# Art. 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung läuft zunächst auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist unzulässig.

Spätestens mit der Endabwicklung des Zuwendungsverfahrens und der rechtskräftigen Kostenaufteilung unter den beteiligten Gemeinden endet die kommunale Zusammenarbeit auf Basis dieser Zweckvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Beteiligten bedarf.

Die Zweckvereinbarung erlischt 1 Monat nach Mitteilung der endgültigen Kostenaufteilung, Ablauf der Zweckbindungsfrist von derzeit 7 Jahren sowie der abschließenden Prüfung durch die Bewilligungsstelle.

Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

# Art. 4 Schlichtung, Klageerhebung

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten das Landratsamt Landshut als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung einzuschalten. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (§ 40 VwGO).

## Art. 5 Schlussbestimmungen

Änderung oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vereinbarungsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen, gegebenenfalls unter Beteiligung der Schlichtungsstelle nach Art. 4 der Vereinbarung.

Zu dieser Zweckvereinbarung erfolgte die Zustimmung der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Adlkofen
Markt Geisenhausen
Gemeinde Niederaichbach
Verwaltungsgemeinschaft Gerzen

Beschluss vom: 16.11.2020
Beschluss vom: 24.11.2020
Beschluss vom: 16.03.2021
Beschluss vom: 17.12.2020

Die Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde, da mit ihr Befugnisse der beteiligten Gemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen übertragen werden (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Sie ist nach Unterzeichnung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut bekanntzumachen und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (Art. 13 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 10 Abs. 2 VGemO).

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen Gerzen, 21.04.2021

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen

Gez.

Konrad Hartshauser Erster Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender Gemeinde Adlkofen Gez.

Rosa-Maria Maurer Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Niederaichbach

Markt Geisenhausen

Gez. Josef Reff

Erster Bürgermeister

Gez. Josef Klaus

Erster Bürgermeister

(Nr. 20-8541.2 vom 18.05.2021)

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

# Feststellung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Landshut – Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen

Auf der Grundlage des § 3 Nr. 2 der 12. BaylfSMV in der jeweils gültigen Fassung und des § 28b Abs. 1 IfSG wird amtlich festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz (= Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) im Landkreis Landshut den Wert 100 an fünf Tagen in Folge unterschritten hat.

Damit treten die inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BaylfSMV und des § 28b lfSG in Kraft.

Die Regelungen gelten gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BaylfSMV ab dem 25.05.2021.

Landshut, den 23.05.2021

Lenz Ass. jur.

(Nr. 3 vom 23.05.2021)

Landshut, den 23.05.2021 Landratsamt

gez. Dreier Landrat